

99006028261000, 99006028261000

Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/121298736/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006028261000, 99006028261000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Leistungsbezeichnung II	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Benachrichtigung, Mutterschutzanzeige, Mutterschutz, Schwangerschaft, Arbeitgeber, Mutterschutz, werdende Mutter, Mutterpass, Beschäftigung, stillende Frau, Schwangerschaft, Mutter, Schwangere, Stillzeit, Sonn- und Feiertagsbeschäftigung, Beschäftigungsverbot, Mutterschaft, schwangere Beschäftigte, Stillzeit, Mutterschutzmitteilung, stillende Beschäftigte, Mutterschaft, Nachtarbeit, Mutterschutzmeldung, Arbeitgebende

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen — auch für entsandte Arbeitnehmer — (einschließlich Informationen über Arbeitsstunden, bezahlten Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten bei Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Schwangerschaft und Elternschaft (2030600)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	25.04.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_1.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/_27.html
Teaser	Wenn eine Ihrer Mitarbeiterinnen Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.
Volltext	Eine Frau im Sinne des Mutterschutzgesetzes ist jede Person, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt. Grundsätzlich steht es Ihrer Beschäftigten frei, ob und wann sie Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert. Sobald Ihre Mitarbeiterin Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie die Information unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln.

Modul

Sachverhalt

Unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses gilt das Mutterschutzgesetz auch für:

- Frauen, die in Teilzeit arbeiten,
- Frauen in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis (Minijobs),
- Frauen mit befristeten Beschäftigungsverhältnissen oder in der Probezeit,
- Frauen, die sich in der beruflichen Ausbildung befinden und Praktikantinnen,
- Frauen mit Behinderung, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt sind,
- Frauen, die als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstgesetzes tätig sind, und
- Frauen, die als Mitglieder einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, auch während der Zeit ihrer dortigen außerschulischen Ausbildung.

Sie sollten in der Mitteilung an die zuständige Aufsichtsbehörde auch Angaben über die Art der Beschäftigung machen. Dies erspart Rückfragen. Folgendes müssen Sie in jedem Fall angeben:

- Name und Geburtsdatum der werdenden Mutter sowie
- voraussichtlicher Tag der Entbindung.

Wenn Sie die Aufsichtsbehörde über die Schwangerschaft einer Mitarbeiterin benachrichtigt haben, müssen Sie keine weitere Meldung mehr machen, wenn Ihre Mitarbeiterin an ihren Arbeitsplatz zurückkehrt und stillt.

Wichtige Hinweise:

- Sie dürfen die Informationen über Schwangerschaft und Stillzeit Ihrer Mitarbeiterin nicht unbefugt an Dritte

Modul	Sachverhalt
	weitergeben (außer an die Personen in Ihrem Betrieb, die mit der Ausführung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen betraut sind). • Neben der Mitteilungspflicht haben Sie als Arbeitgeber weitere Pflichten, beispielsweise zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und zu Leistungen während und nach der Schwangerschaft. Wenn Sie die mutterschutzrechtlichen Vorgaben nicht beachten, kann das geahndet werden. Die Aufsichtsbehörde berät Sie auch bei Fragen zum Mutterschutz.
Erforderliche Unterlagen	keine
Voraussetzungen	• Ihre Mitarbeiterin hat Sie über ihre Schwangerschaft oder Stillzeit informiert.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an Keine
Verfahrensablauf	Sobald Ihre Mitarbeiterin Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie die Information unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln: • In den meisten Bundesländern ist das Meldeformular online verfügbar. Sie können die Mitteilung aber auch formlos machen. • Sie können auch Angaben über die Art und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung Ihrer schwangeren Mitarbeiterin machen, um gegebenenfalls Rückfragen der Aufsichtsbehörde zu vermeiden. • Senden Sie die Mitteilung an die für Sie zuständige Aufsichtsbehörde. • In der Regel erhalten Sie keine Eingangsbestätigung. Hinweis: Grundsätzlich dürfen Sie eine schwangere oder stillende Frau nicht zwischen 20 und 6 Uhr, an Sonn- und Feiertagen oder mit getakteter Arbeit beschäftigen. Nur unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Ausnahme möglich. Wenn Sie Ihre schwangere oder stillende Beschäftigte nach 20 Uhr beschäftigen möchten, müssen Sie dies gesondert beantragen. Wenn Sie sie an Sonn- und Feiertagen beschäftigen möchten, müssen Sie das der Aufsichtsbehörde mitteilen.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	keine
Frist	Wenn Ihre Mitarbeiterin Sie über ihre Schwangerschaft informiert hat, müssen Sie dies der zuständigen Aufsichtsbehörde unverzüglich mitteilen.
weiterführende Informationen	Broschüre „Arbeitgeberleitfaden zum Mutterschutz“ des Bundesfamilienministeriums bestellbar und zum Download auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitgeberleitfaden-zum-mutterschutz-121860 Broschüre „Leitfaden zum Mutterschutz“ bestellbar und zum Download auf der Internetseite des Bundesfamilienministeriums https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Benachrichtigung über die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau Entgegennahme • Beschäftigung schwangerer oder stillender Personen muss an zuständige Aufsichtsbehörde gemeldet werden, meist: Arbeitsschutzamt, Bezirksregierung oder Gewerbeaufsichtsamt. • Sobald Ihre Mitarbeiterin Ihnen mitgeteilt hat, dass sie schwanger ist oder stillt, müssen Sie die Information unverzüglich an die zuständige Aufsichtsbehörde übermitteln: • unbefugte Weitergabe an Dritte strafbar • zuständig: Aufsichtsbehörden der Länder für Mutterschutz und Kündigungsschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: keine Onlineverfahren möglich: ja Schriftform erforderlich: nein

Modul	Sachverhalt
	Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mitteilen, Notify employment of a pregnant or breastfeeding woman